



BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3  
WaffG**

BEZUG Antrag vom 04.09.2008 zu der Schusswaffe SAKO/Valmet M92S

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vorgelegte Musterwaffe:

**Selbstladebüchse Modell „M92S“ mit der Herst.-Nr. 400310,**

Kaliber: 7,62x39,  
Schäftung: feste Schulterstütze,  
Gesamtlänge der Waffe: 89,6 cm  
Lauflänge: 41,9 cm,  
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),  
Zug-, Feld - Profil: 4 Züge und Felder, Rechtsdrall,  
Länge von Lauf und  
Verschluss in geschlossener  
Stellung: 50,5 cm,  
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,  
Magazinart: die Waffe wurde ohne Magazin vorgelegt, geeignet sind Stangenmagazine unterschiedlicher Kapazitäten, die für Waffen der Waffenfamilie „AK47“ u. ä. vorgesehen sind; für die Fotoaufnahmen wurde ein Stangenmagazin mit einer Kapazität von 30 Patronen aus der BKA-Waffensammlung verwendet,  
Hersteller: SAKO OY, Finnland



Abbildung 1: SAKO OY „M92S“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: SAKO OY „M92S“, Ansicht rechte Seite

Die Waffe ist eine eigene Fertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Valmet „M62/Pt“, Kaliber 7,62x39 verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist.

Die vorgelegte Waffe SAKO OY „M92S“ kann mit dem vorgelegten Gehäuse nur Einzelfeuer schießen. Der Verschluss der vorgenannten Waffe ist aufgrund seiner technischen Ausführung für die Abgabe von Dauerfeuer nicht geeignet.

Der Antragsteller beabsichtigt das o. a. Selbstladegewehr SAKO OY „M92S“ mit der Herst.-Nr. 400310 zu erwerben und für eigene Zwecke (Sammlung/Jagd) verwenden.

#### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Selbstladebüchse des Typs SAKO/Valmet „M92S“, Kaliber 7,62x39, Waffennummer 400310 ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2008 (BGBl. I, S 426 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482). Das gilt auch für den in dieser Waffe verbauten Verschluss, welcher dadurch gekennzeichnet ist, dass dieser an der Unterseite die für die Auslösung eines vollautomatischen Feuers erforderliche Nase nicht enthält.
2. Es handelt sich bei der Schusswaffe SAKO OY „M92S“ mit der Herst.-Nr. 400310 grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

3. Die Schusswaffe SAKO OY „M92S“ mit der Herst.-Nr. 400310 ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
4. Die Schusswaffe SAKO OY „M92S“ mit der Herst.-Nr. 400310 ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1, Nummer 1.2.1 und 1.2.3 verboten.
5. Die Schusswaffe SAKO OY „M92S“ mit der Herst.-Nr. 400310 ist eine erlaubnispflichtige Waffe nach Anlage 2, Abschnitt 2 zu § 2 Absatz 2 WaffG.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

